

### Rechtliche Begründung zur 3. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV

Die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird um weitere fünf Tage (bis zum 14. März 2020) verlängert. Im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 des COVID-19-Maßnahmengesetzes wird auf die fachliche Begründung zu dieser Verordnung verwiesen.

Zu § 5 Abs. 3 Z 1, 6 Abs. 6 Z 1, 10 Abs. 5 und 7:

Die Gültigkeitsdauer von negativen molekularbiologischen Testergebnissen auf SARS-CoV-2 wird von 48 auf 72 Stunden und jene von negativen Antigen-Testungen auf SARS-CoV-2 von 24 auf 48 Stunden angehoben und vereinheitlicht. Zur Rechtfertigung dieser Maßnahme darf auf die fachliche Begründung zu dieser Verordnung verwiesen werden.

Zu § 10 Abs. 6:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 11 Abs. 2 Z 3, Abs. 3, 5 und 6:

Zunächst darf in diesem Zusammenhang klargestellt werden, dass die Wahrnehmung gerichtlicher Termine, wie z.B. die Kontaktierung von Patienten oder Heimbewohnern durch Richter im Rahmen der Erstanhörung im Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters nach § 118 AußStrG oder eine Anhörung nach § 19 UbG oder § 12 HeimAufG nicht als Besuch im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Hierbei handelt es sich um Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Vollziehung, die nach § 16 Abs. 1 Z 3 der 4. COVID-19-SchuMaV von deren Geltungsbereich ausgenommen sind. Dies gilt im Übrigen auch für die in § 10 Abs. 7 genannten Einrichtungen und Kommissionen, die dem Wirkungsbereich der Vollziehung zuzuordnen sind und für die die in dieser Bestimmung festgelegten Vorgaben für den Einlass in Alten- und Pflegeheime als Gegenausnahmen anzusehen sind. Diese Ausführungen sind auch auf die entsprechende Regelung in § 11 zu übertragen.

Die Besuchsregelung für Krankenanstalten, Kuranstalten und Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, wird dahingehend gelockert, dass nun ein Besucher pro Patient und Tag zugelässig ist (zuvor war lediglich ein Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist erlaubt). Mit Ausnahme von Besuchen zu einer Entbindung oder solchen im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen besteht nun die Verpflichtung zum Vorweis eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

Der Entfall von § 11 Abs. 5 beruht darauf, dass das Betreten von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durch Patientenanwälte

nach dem Unterbringungsgesetz (UbG), BGBl. Nr. 155/1990, Bewohnervertreter gemäß HeimAufG, Patienten- und Pflegeanwälte zur Wahrnehmung der nach landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehene Aufgaben sowie eingerichtete Kommissionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte (Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, BGBl. III Nr. 190/2012, sowie Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008) nun ausdrücklich in Abs. 3 geregelt wurde.

Zu § 16 Abs. 12:

Mit BGBl. I Nr. 33/2021 wurde sowohl in § 15 Abs. 2 Z 5 EpiG, als auch in § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG vorgesehen, dass einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG und ein Absonderungsbescheid gleichzuhalten ist, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich an COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde. Darüber hinaus wurde die Gültigkeit eines Nachweises über neutralisierende Antikörper auf drei Monate verringert.

Zu § 22:

Die 4. COVID-19-SchuMaV wird bis 14. März verlängert. Die Änderungen dieser Verordnung treten mit 10. März 2021 in Kraft.